

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Bescheid vom 27.08.2024, Az.: PRT0541-8823-1384/4/1 der CureVac Manufacturing GmbH (Friedrich-Miescher-Straße 15, 72076 Tübingen) unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln im industriellen Umfang erteilt.

## 1. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG dauerhaft öffentlich bekannt gemacht. Nicht veröffentlicht werden personen- und gebührenbezogene Daten sowie Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse.

## 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Feinchemikalien vom August 2006“.

Regierungspräsidium Tübingen, den 30.09.2024

Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid



Internetversion



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

## Postzustellungsurkunde

CureVac Manufacturing GmbH  
(nicht veröffentlicht)  
Friedrich-Miescher-Straße 15  
72076 Tübingen

Tübingen 27.08.2024

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl 07071 757-(nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT0541-8823-1384/5/2

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**  
(nicht veröffentlicht)

**IBAN:** (nicht veröffentlicht)

**BIC:** (nicht veröffentlicht)

**CureVac Manufacturing GmbH Betrag:**  
(nicht veröffentlicht)

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und den Betrieb eines Kühlraums, eines Lagerbereichs  
Ebene E100 und für die Optimierung der Gebäudeausrüstung

Standort: Waldhäuser Str. 90 und Friedrich-Miescher-Str. 15, 72076 Tübingen

Zulassung: Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Einstufung: Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

Bezug: Antrag vom 11.08.2023, zuletzt ergänzt am 29.05.2024

Anlagen: 1 Fertigung der Antragsunterlagen (5 Ordner gesiegelt)

## Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung .....	2
2	Nebenbestimmungen .....	4
3	Begründung .....	8
4	Gebühren .....	16
5	Rechtsbehelfsbelehrung .....	17
6	Hinweise .....	18
7	Antragsunterlagen .....	24
8	Zitierte Regelwerke .....	31

Sehr geehrter (*nicht veröffentlicht*),  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.08.2023, zuletzt ergänzt am 29.05.2024, ergeht folgende

## **1 Entscheidung**

1.1 Der CureVac Manufacturing GmbH, Friedrich-Miescher-Straße 15, 72076 Tübingen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (Anlage gemäß Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) im Gebäude GMP IV und an der GMP IV-Medienzentrale am Standort Waldhäuser Straße 90 in 72076 Tübingen, Flurstück Nrn. 6926/1 und 6926/4 und der Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV im Gebäude LOLa (Logistics Offices and Laboratory Building) am Standort in der Friedrich-Miescher- Straße 15, in 72076 Tübingen, Flurstück Nr. 6923/14 erteilt. Die Änderung umfasst:

1.1.1 Im Gebäude GMP IV die Errichtung und den Betrieb

- eines Kühlraums mit zwei Kühlzellen mit unterschiedlichen Kühlzonen zur Lagerung von kleineren Mengen an Ausgangsstoffen (Kühlzelle I bei -20 °C) und des produzierten Endprodukts (Kühlzelle II in 10l-Bags bei -80 °C; A-Anlage) auf der Ebene E100
- einer Sozial- und Sanitärfläche sowie eine Lagerfläche für Single-Use-Equipment und Abfälle auf der Ebene E100 (siehe 03.03\_GR-100-1003\_02-G\_Grundriss Ebene E100\_230206 vom 06.02.2023)
- von zwei zusätzlichen Rückkühlern vor dem Wareneingang und Wareneingang zur Prozesskühlung

1.1.2 die Errichtung und der Betrieb eines sechsten, V-förmigen Rückkühlers auf der Medienzentrale und

1.1.3 die Erhöhung, Reduktion oder Neuaufnahme nachfolgender, in LOLa gelagerten Stoffe und Mengen wie folgt: *[nicht veröffentlicht]*

Weitere in LOLa gelagerte Stoffe sind von der Änderung nicht betroffen. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität wird nicht erhöht.

1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.3 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter. Insbesondere neu geregelt werden die Festsetzungen zum Lärm.

1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

1.4.1 Die baurechtliche Genehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung (LBO) für den Umbau/die Nutzungsänderung GMP IV Forschungs- und Produktionsgebäude und Medienzentrale wegen der Erweiterung der Medienzentrale sowie der Layout-Anpassung der Rückkühlwerke auf der Dachfläche

1.4.2 Die Zulassung von Abweichungen gem. § 56 Abs. 1 LBO von folgenden technischen Bauvorschriften:

- Den unter Ziffer 10 des Brandschutzkonzeptes der SIGRA-Brandschutz GmbH (Neubau FAB2018 GMB IV) in der Version vom 17.10.2023 aufgeführten Abweichungen.
- Den unter Ziffer 5 der Brandschutztechnischen Stellungnahme der SIGRA-Brandschutz GmbH (Bewertung einer Medienzentrale für Prozessmedien) vom 17.10.2023 genannten Abweichungen.

- 1.4.3 Die Genehmigung für den städtebaulichen Entwicklungsbereich gem. §§ 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit 144 und 145 des BauGB.
- 1.5 Die Antragstellerin hat als Gebührenschildnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von *(nicht veröffentlicht)* festgesetzt.

## 2 Nebenbestimmungen

### 2.1 Immissionsschutz (Lärm)

- 2.1.1 Die technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen der im Antrag enthaltene Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht B20782\_SIS\_02.7 vom 08.08.2023, sind umzusetzen und zu beachten.
- 2.1.2 Die Rückkühler vor dem Wareneingang und Warenausgang dürfen zur Tagzeit maximal einen Schalleistungspegel von LWA=80 dB(A) und zur Nachtzeit von LWA=71 dB(A) aufweisen. Sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum darf immer nur einer der beiden Rückkühler in Betrieb sein. Im Nachtzeitraum muss der Betrieb mit verminderter Leistung erfolgen.
- 2.1.3 Die 6 Rückkühlwerke auf dem Dach der Medienzentrale dürfen zur Tagzeit maximal einen Schalleistungspegel von LWA=79 dB(A) aufweisen (50%-ige Leistung). Zur Nachtzeit dürfen von den 6 Rückkühlwerken maximal 3 Stück gleichzeitig in gedrosseltem Betriebszustand in Betrieb sein. Sie dürfen einen Schalleistungspegel von LWA=61 dB(A) nicht überschreiten (27%-ige Leistung).
- 2.1.4 Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen ausgehenden und dem Anlagenbetrieb zuzuordnenden Geräuschimmissionen, die nachstehenden Immissionsbeiträge nicht überschreitet:

Maßgeblicher Immissionsort	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)
----------------------------	--

	tags	nachts
IO 1 (Whs. Waldhäuser Str. 96)	48 dB (A)	34 dB (A)
IO 2 (Whs. Fichtenweg 6)	39 dB (A)	25 dB (A)
IO 9 (Horemer 13)	29 dB (A)	25 dB (A)

Die Lage der Immissionsorte sind der Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20782\_SIS\_02.7 vom 08.08.2023 in den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, eine Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern. Die Messung darf nicht durch dieselbe Stelle durchgeführt werden, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen mitgewirkt hat. Die Messung hat gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

## 2.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 2.2.1 Bei der Erweiterung der Dachfläche der Medienzentrale sind die Dachabläufe und Fallleitungen zur Regenwasserableitung außerhalb des Tanklagers der Medienzentrale zu führen.
- 2.2.2 Dachflächeneindeckungen für die Erweiterung der Dachfläche der Medienzentrale, die an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei, und deren Legierungen sind unzulässig.
- 2.2.3 In den Kühlzellen und Gefahrstoffschränken werden wassergefährdende Stoffen in Gebinden jeweils in gemeinsamen Rückhalteeinrichtungen gelagert. Die wassergefährdenden Stoffe sind dabei so zu wählen, dass sie bei unvorhergesehenem Austreten nicht so miteinander reagieren können, dass die Funktion der gemeinsamen Rückhaltung beeinträchtigt wird.

## 2.3 Baurecht

### 2.3.1 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Schlussabnahme durch die untere Baurechtsbehörde (Stadt Tübingen) durchführen zu lassen (§ 67 LBO). Die bauliche Anlage darf erst nach Durchführung der Abnahme in Gebrauch genommen werden.

### 2.3.2 Baufreigabevoraussetzungen

2.3.2.1 Vor Baufreigabe, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes, müssen die Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes antragende Bauteile sowie der Schallschutz nach DIN4109 nachgewiesen sein. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise durch einen Prüfingenieur für Statik geprüft und nicht beanstandet sind.

2.3.2.2 Dem Baurechtsamt ist vor Baufreigabe ein geeigneter Bauleiter zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO i.V.m. § 45 LBO).

### 2.3.3 Sonstige Nebenbestimmungen

### 2.3.4 Stellplätze (§ 37 LBO)

2.3.4.1 Für die Baumaßnahme werden, zusammen mit dem Bestand, auf dem gesamten Baugrundstück entsprechend § 37 LBO insgesamt 66 Kfz-Stellplätze notwendig (Containergebäude = 36 Kfz-Stellplätze + GMP IV = 30 Kfz-Stellplätze).

Ein Prozent der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz müssen als PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung hergestellt werden.

Für die Baumaßnahme werden, zusammen mit dem Bestand, auf dem gesamten Baugrundstück entsprechend § 37 LBO insgesamt 37 Fahrrad-Stellplätze erforderlich (Containergebäude = 21 Fahrrad-Stellplätze + GMPIV = 16 Fahrrad-Stellplätze).

9 Kfz-Stellplätze werden über 36 Fahrrad-Stellplätze abgelöst. Es sind daher 57 Kfz.-Stellplätze und 73 Fahrrad-Stellplätze auf dem Grundstück erforderlich.

Alle Stellplätze sind bis zur Benutzbarkeit des Bauvorhabens entsprechend den Planvorlagen herzustellen.

#### 2.3.4.2 Notwendige Fahrrad-Stellplätze müssen so hergestellt werden, dass

- diese hinsichtlich Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Personen mit Pedelecs geeignet sind. Nur in Ausnahmefällen sind mehr als zwei Stufen zulässig.
- sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
- dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird,
- sie eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen
- durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.

Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig.

Der Platzbedarf kann durch den Einsatz platzsparender Fahrradabstellsysteme wie beispielsweise Doppelstockparksysteme reduziert werden. Solche Systeme müssen eine einfache Nutzbarkeit gewährleisten und den Technischen Richtlinien TR 6102 des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs entsprechen.

Bei einer Hoch-/ Tiefstellung der Fahrräder von mindestens 25 cm kann der Achsabstand der Fahrräder untereinander auf mindestens 50 cm und der seitliche Abstand zur Wand auf mindestens 32,5 cm reduziert werden.

Fahrradständer, die diese Maße unterschreiten, werden zum Nachweis notwendiger Fahrrad-Stellplätze gemäß § 37 LBO nicht zugelassen.

## 2.4 Vorbeugender Brandschutz

- ### 2.4.1
- Der Baurechtsbehörde der Stadt Tübingen ist zur Schlussabnahme eine Bestätigung des vorgenannten Brandschutzsachverständigen oder einem mit der Baurechtsbehörde vorab abgestimmten anderen Brandschutzsachverständigen

vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das brandschutztechnische Gutachten einschließlich seiner Ergänzungen entsprechend umgesetzt wurde.

- 2.4.2 Es ist durch den Brandschutzsachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Errichterbestätigungen für Bauteile mit Brandschutzanforderungen, Prüfprotokolle, Prüfzeugnisse, Zulassungen und brandschutzrelevante Abnahmeberichte von Sachverständigen vollständig sind und geprüft wurden.
- 2.4.3 Alle Errichterbestätigungen und rechtlich notwendigen Prüfprotokolle, Prüfzeugnisse, Zulassungen sowie Abnahmeberichte von Sachverständigen sind zur Schlussabnahme auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorzulegen.

### **3 Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt an den Standorten Paul-Ehrlich-Straße 15 (GMP III), Waldhäuser Str. 90 (GMP IV) und Friedrich-Miescher-Straße 15 (LOLa) in 72076 eine biopharmazeutische Forschungs- und Entwicklungseinrichtung sowie eine Produktionsanlage für diverse Arzneimittel auf der Grundlage des Botenmoleküls „messenger-RNA“ im Bereich GMP III und GMP IV.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte IE-Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln und Zwischenerzeugnissen im industriellen Umfang nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die beantragten wesentlichen Änderungen beziehen sich auf das Gebäude GMP IV, Ebene E100. Hier werden zusätzliche Lagerbereiche geschaffen. Um die Logistik-Abläufe im GMP IV-Gebäude effektiver zu gestalten, plant die Antragstellerin die bislang bestehenden kleinen Kühl- und Gefrierseinheiten zu ersetzen und stattdessen einen Kühlraum in E100 zu errichten und zu betreiben. Zudem soll die bislang noch nicht genutzte Ebene E100 als Lagerfläche, sowie als Sozial- und Sanitärbereich genutzt werden. Der geplante Kühlraum verfügt über zwei Kühlzellen mit unterschiedlichen Kühlzonen und dient zur Lagerung der produzierten Endprodukte (Lagerraum -80°C), sowie für kleine Mengen an Ausgangsstoffen (Vorzone -20°C).

In der Freifläche vor dem GMP IV-Gebäude, sowie auf dem Dach der Medienzentrale findet eine Optimierung der Gebäudeausrüstung statt. Aufgrund des Mehrbedarfs an Kälte im Prozess, wird eine erhöhte Kälteleistung benötigt, sodass ein zusätzlicher sechster Rückkühler auf dem Dach der Medienzentrale, sowie zwei zusätzliche Rückkühler (Tischkühler) vor dem Warenein- und -ausgang des Gebäudes GMP IV errichtet und betrieben werden sollen.

Im Zuge der Optimierungsmaßnahmen finden ebenfalls mehrere geringe Erhöhungen und eine Reduzierung der im Gebäude LOLa gelagerten Stoffe und Mengen statt. Die Gesamtlagerkapazität im Gebäude LOLa wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Durch das geplante Vorhaben ändert sich weder der Herstellungsprozess noch die Gesamtanlagenleistung. Eine Änderung der genehmigten Anlagenkapazität ergibt sich durch das beantragte Vorhaben nicht. Auch hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den innerbetrieblichen Verkehr oder die Abfallentsorgungswege bzw. Entsorgungspartner und die Art der anfallenden Abfälle. Die Abwassermenge und die gehandhabten Mengen der eingesetzten Stoffe innerhalb der verfahrenstechnischen Einheiten bleiben gleich.

## 3.2 Rechtliche Würdigung

### 3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

#### 3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

#### 3.2.1.2 Verfahren

Mit Schreiben vom 10.08.2023, elektronisch eingegangen am 11.08.2023 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für das oben genannte Vorhaben.

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des

Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da sich am Prozess, sowie an den genehmigten Kapazitäten ergeben keine Änderungen ergeben. Die beantragten Änderungen verursachen keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen. In Bezug auf Lärmimmissionen werden die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm laut vorliegendem Gutachten an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten. Aus abfall- und abwasserrechtlicher Sicht ergeben sich an den genehmigten Kapazitäten, sowie den betrieblichen Abläufen und Prozessen durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Genehmigungsbescheides die Möglichkeit zum Entwurf Stellung zu nehmen.

#### 3.2.1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Stadt Tübingen (Belegenheitsgemeinde, untere Baurechtsbehörde und Feuerwehr) und das Landratsamt Tübingen (untere Naturschutzbehörde).

Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

#### 3.2.1.4 UVP-Vorprüfung

Das Änderungsvorhaben bedarf gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit Nummer 4.2 Spalte 2 gemäß dem Merkmal „A“ der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG. Die

Allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die Anlagen der Antragstellerin noch nicht durchgeführt. Die Größen- und Leistungswerte werden durch das Änderungsvorhaben nicht erneut erreicht oder überschritten. Jedoch ist ein „erneutes Überschreiten der Prüfwerte“ auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Auswirkung auf die Größe oder Leistung eines Vorhabens hat.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 08.07.2024 für einen Monat im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

### 3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

#### 3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da durch das Änderungsvorhaben nachteilige Auswirkungen, insbesondere durch die zusätzlichen drei Kühler Lärmemissionen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Ein Anzeigeverfahren gem. § 15 Abs. 1 BImSchG war vorliegend – mangels Geringfügigkeit - nicht ausreichend. Eine Geringfügigkeit der nachteiligen Lärmauswirkungen konnte vorliegend erst durch eine vertiefte Prüfung und gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen (Auflagen in Hinblick auf die

Lärmsituation) sichergestellt werden. Die Antragstellerin hat die vorerst eingereichte § 15 Abs.1 -Anzeige vom 20.02.2023 und den parallel beim Bauamt eingereichten Bauantrag, am 10.03.2023 wieder zurückgenommen.

### 3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

#### 3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schall- und Geruchsemissionen zu erwarten. Die Anlage unterfällt, auch nach der Änderung, nicht der 12. BImSchV

#### Luftschadstoffe:

Die Handhabung der eingesetzten Stoffe erfolgt überwiegend in geschlossenen Systemen. Die gehandhabten Mengen bleiben unverändert. Das hier beantragte Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die passive Lagerung der eingesetzten Stoffe, sowie auf Optimierungen der Gebäudeausrüstung. Am Prozess, sowie an den genehmigten Kapazitäten ergeben sich keine Änderungen. Die beantragten Änderungen verursachen keine zusätzlichen Luft-Emissionen.

### Lärm:

Die beantragten Änderungen wurden entsprechend den Vorgaben nach TA Lärm und zusätzlich des Bebauungsplans gutachterlich beurteilt.

Die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmung 2.1.4 um mindestens 10 dB unterschritten. In Bezug auf die übrigen Beurteilungskriterien der TA Lärm (tieffrequente Geräuschimmissionen, Maximalpegel, Anlagenzielverkehr) bestehen keine Bedenken.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind auf Grundlage von § 48 BImSchG die Bestimmungen der normkonkretisierenden technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die unter Nummer 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Geräusche im Rahmen der Errichtung und des Betriebs keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Die TA Lärm gibt in Nummer 6.1 Immissionsrichtwerte für verschiedene Baugebiete für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Lärmgutachten der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht B20782\_SIS\_02.7 vom 08.08.2023, das zu dem Ergebnis kommt, dass an allen Immissionsorten der geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Demnach befindet sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Betrachtung der Vorbelastung nach TA Lärm war folglich nicht erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen beachtet werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich die Genehmigungsbehörde vor, dass Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind.

#### 3.2.2.2.2 Anlagensicherheit:

Für den Anlagenbetrieb sind störfallrelevante Stoffe im Einsatz. Die Mengenschwellen der Spalte 4 der Stoffliste der 12. BImSchV werden deutlich unterschritten. Die Anlage fällt somit nicht in den Geltungsbereich der 12. BImSchV. Dies gilt auch in Summe mit den bestehenden Mengen innerhalb der GMP III-Produktionsstätte, GMP IV-Produktionsstätte und Gebäude LOLa.

Die Lagerung erfolgt laut Angaben in den Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der TRGS 510.

#### 3.2.2.2.3 Abfallrecht

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. In den Unterlagen wird dargelegt, dass die genannten Anforderungen im Umgang mit Abfällen berücksichtigt und umgesetzt werden. Einzelheiten hierzu sind in den Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht unter Kapitel 8 dargestellt.

#### 3.2.2.2.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Eine Eignungsfeststellung sind für die prüfpflichtigen AwSV-Anlagen „BE 9323-1 Logistik 3 Brandschutzcontainer“ der Gefährdungsstufe C und „BE 9326 Wertstoffsammelraum“ der Gefährdungsstufe B gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 nicht erforderlich, da für die Anlagenteile der beiden Anlagen allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorgelegt wurden. Die Anlagen genügen gemäß § 63 Absatz 4 Satz 2 WHG insgesamt den wasserrechtlichen Anforderungen.

#### 3.2.2.2.5 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Vorliegend handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA in bestehenden Gebäuden nach der IE-Richtlinie, die der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Relevanzprüfung, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das geplante Vorhaben notwendig ist (Anlage 1 zu Kap. 11.0 beigefügte Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht).

Für die GMP IV-Optimierung werden erhöhte Mengen bereits zugelassener wassergefährdende Stoffe an anderen Stellen innerhalb der LOLa und des GMP IV-Gebäudes gelagert bzw. eingesetzt. Die Prüfung der Gefahren- und Mengenrelevanz dieser wassergefährdenden Stoffe hat ergeben, dass aufgrund der Ausgestaltung der betreffenden AwSV-Anlagen, den vom Betreiber getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie mit Einhaltung der in dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht zu besorgen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

#### 3.2.2.2.6 Baurecht

Der Standort des Gebäudes GMP IV in der Waldhäuser Straße 90 in 72076 Tübingen ist nach dem Bebauungsplan „Wissenschafts- und Technologiepark/ Obere Viehweide“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wissenschafts- und Technologiepark“ ausgewiesen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der seit dem 24.11.2000 rechtskräftigen Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

„Obere Viehweide“ (Entwicklungssatzung). Demnach ist gemäß § 169 BauGB i.V.m. § 144 BauGB auch die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 145 BauGB erforderlich. Da die Änderungen den Zielen und Zwecken der Entwicklung des Gebietes entsprechen, kann die Genehmigung gemäß § 145 BauGB erteilt werden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wurde im Rahmen des BImSchG-Verfahrens durch die Vorlage einer fortgeschriebenen „Geräuschimmissionsprognose gem. Bebauungsplan Wissenschafts- und Technologiepark Obere Viehweide für das Immissionsschutzrechtliche Verfahren nach §16 BImSchG der CureVac Real Estate GmbH, Friedrich-Miescher-Str. 15, 72076 Tübingen für ihre Anlage zur Herstellung von mRNA-Wirkstoff und pDNA, (Anlage nach Ziffer 4.1.19 (G/E) der 4. BImSchV)“ durch die rw bau-physik, ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, (*nicht veröffentlicht*), Berichtsnummer / -datum : B20782\_SIS\_03.8 vom 08.02.2024 mit 60 Seiten Bericht, 156 Seiten Anhang für den geplanten Betrieb der GMP IV und den dazugehörigen Teilanlagen der CureVac Real Estate GmbH sowie den bereits vorhandenen Nutzungen in der Nachbarschaft erbracht. Die v.g. Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung ist Bestandteil der Bauvorlagen. Diese Genehmigung wird dementsprechend unter der Auflage erteilt, dass bei der Bauausführung und im Rahmen der Nutzung des Objekts die in der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung beschriebenen Maßnahmen und Beschränkungen beachtet und eingehalten werden:

#### 3.2.2.2.7 Naturschutzrecht

Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 18.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des Naturschutzes ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Das Vorhaben stellt keinen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die umliegenden Schutzgebiete, geschützte Biotope etc. sind nicht zu erwarten.

## **4 Gebühren**

*(nicht veröffentlicht)*

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

*(nicht veröffentlicht)*

## **6 Hinweise**

### 6.1 Allgemein

- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

### 6.2 Immissionsschutz

- 6.2.1 Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme der drei neuen Rückkühler eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen
- 6.2.2 Der Betreiber hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes der Rückkühler ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens die Informationen nach Anlage 1 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) einzustellen sind. In dem Betriebstagebuch ist auch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 6.2.3 Der Betreiber hat innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Rückkühler die erste regelmäßige, und danach monatlich Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter allgemeine Koloniezahl und den Parameter Legionellen durchführen zu lassen. Die Laboruntersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.4 Der Betreiber hat durch regelmäßige mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen die hygienische Beschaffenheit des Nutzwassers sicherzustellen. Die betriebsinternen Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.5 Der Betreiber hat die Rückkühler spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser unter folgender Internetadresse [www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de) anzuzeigen.

6.2.6 Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme der Rückkühler regelmäßig alle fünf Jahre von einem öffentlich vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Stelle Typ A auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb überprüfen zu lassen.

### 6.3 Abfallrecht

Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (zum Beispiel NachwV, AVV, GewAbfV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.

### 6.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

6.4.1 Änderungen der Lagermengen, Lagerorten oder der gelagerten wassergefährdenden Stoffe gemäß § 40 AwSV sind dem Regierungspräsidium Tübingen mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen.

6.4.2 Die Anforderungen der AwSV sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 46 AwSV sowie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV hingewiesen.

6.4.3 Auf die WHG-Fachbetriebspflicht für die Errichtung, Reinigung und Instandsetzung von oberirdischen AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe C und D gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.

6.4.4 Die Anlagen der Gefährdungsstufe C (hier: Brandschutzcontainer in Logistik 3 BE 9323-1) und der Gefährdungsstufe B (hier: Wertstoffsammelraum in Gebäude GMP IV, BE 9326) sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, sowie wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen.

6.4.5 Ferner wird hingewiesen auf die Erstellung von Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV für die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C. Für die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A sind stattdessen Merkblätter zu Betriebs- und

Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

6.4.6 Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 AwSV alle AwSV-Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

## 6.5 Arbeitsschutz

6.5.1 Es wird auf die Arbeitgeberpflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung hingewiesen. Hierbei sind auch psychische Belastungen zu erfassen.

6.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der eingesetzten Gefahrstoffe und Arbeitsmittel zu erstellen hat, in denen die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben sowie die allgemein erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind.

6.5.3 Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Dazu gehören insbesondere Verkehrswege; zu Verkehrswegen zählen u. a. Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe.

6.5.4 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten gemäß GefStoffV § 14 Abs. 1 Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern und zu den Methoden und Verfahren die

bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen haben.

- 6.5.5 Überwachungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Arbeitgeber zu veranlassen. Die Anlage darf erst nach positiver Prüfung betrieben werden. Prüfbescheinigungen oder deren Zweitschriften sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 6.5.6 Überwachungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend zu prüfen. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung zutreffend festgestellt wurde.
- 6.5.7 Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.
- 6.5.8 Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.
- 6.5.9 Aufsichtsführende haben dafür zu sorgen, dass die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung während der Arbeit getragen wird.

## 6.6 Baurecht

Im südlichen Bereich der Ebene E100 ist keine Nutzung beantragt. Diese Räume dürfen nicht genutzt werden bzw. erst, wenn ein entsprechender Antrag

auf Genehmigung gestellt und genehmigt wurde (Begründung: Belange des vorbeugenden Brandschutzes (siehe Ziff. 4, Abs. 3 des Brandschutzkonzeptes (Neubau FAB2018 GMB IV) vom 27.10.2023)).

## 6.7 Brandschutz

6.7.1 Bei dem geplanten Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau gem. § 38 Abs. 2 Ziffer 3 LBO. Aufgrund dieser Tatsache wurde von dem Brandschutzsachverständigenbüro Sibra Brandschutz GmbH vertreten durch (*nicht veröffentlicht*), Sigmaringer Str. 121 in 70567 Stuttgart ein brandschutztechnisches Gutachten mit Brandschutzplänen mit Datum 27.10.2023 erstellt und mit einer Brandschutztechnischen Stellungnahme zur Medienzentrale vom 27.10.2023 ergänzt. Die Bauausführung hat entsprechend dem vorgenannten Gutachten und dessen Ergänzung sowie den brandschutztechnischen Eintragungen in den Plänen zu erfolgen. Das brandschutztechnische Gutachten ist Bestandteil der Bauvorlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die im Gutachten enthaltenen Vorgaben bzw. Maßnahmen sind ausnahmslos zu beachten und zu erfüllen, sofern in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen von diesem Gutachten, den Brandschutzplänen sowie dieser Genehmigung sind nur mit Zustimmung des Erstellers des brandschutztechnischen Gutachtens und der Genehmigungsbehörde zulässig.

6.7.2 Entsprechend Kapitel 7.7 (Seite 36) des Brandschutzkonzeptes (Neubau FAB 2018 GMB IV vom 27.10.2023) ist in dem Hauptgebäude eine BOS-Gebäudefunkanlage installiert.

Aufgrund der sehr langen Projekt- Planungs-und Ausführungsphase über mehrere Jahre wurde die BOS-Gebäudefunkanlage noch in „analoger Funktechnik“ geplant und auch ausgeführt. Mittlerweile werden jedoch nur noch „digitale Gebäudefunkanlagen“ gefordert, die analoge Funktechnik wird in absehbarer Zeit überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen. Es wird daher empfohlen zu überprüfen ob zum jetzigen oder baldigen Zeitpunkt eine Umrüstung von analoger auf digitale Gebäudefunktechnik durchgeführt werden kann. Für Gespräche und Abstimmungen steht die Brandschutzdienststelle (Kontakt: (*nicht veröffentlicht*)) jederzeit zur Verfügung.

## 6.8 Gebühr

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

## 6.9 Schutz personenbezogener Daten

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter: „Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## 7 Antragsunterlagen

Ordner / Register	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/der ErstellerIn)	Stand (TT.MM.JJJJ)	Seitenanzahl
<b>Ordner 1</b>			
	Deckblatt	02.2024	1
	Inhaltsübersicht	02.2024	6
<b>Kap. 1.0</b>	Antragstellung und allgemeine Angaben	10.2023	2
	Formblatt 0 Inhaltsübersicht	08.2023	2
	Formblatt 1 Antragstellung	07.2024	5
	Allgemeine Angaben	10.2023	18
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	10.2023	1
	Auszug Topographische Karte	08.05.2023	1 Plan
	Übersichtslageplan	08.05.2023	1 Plan
<b>Kap. 2.0</b>	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10.2023	2
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	10.2023	12
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	10.2023	15
	Formblatt 311 Zentrale technische Angaben	02.2024	27
	Formblatt 471 Energieeffizienz	-	1
	Allgemeine Angaben	10.2023	15
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	10.2023	1
	Grundriss Ebene E100 FFB ± 0.00m Logistikfläche	15.02.2023	1 Plan
	Grundriss Ebene E100 FFB ± 0.00m	06.02.2023	1 Plan
	Grundriss Dachaufsicht GMPiV und Medienzentrale	06.02.2023	1 Plan
	Layout Rückkühler für Außenaufstellung	08.12.2022	1 Plan
	Anlage 1 – Ordner 3/3 Übersicht über Sicherheitsdatenblätter	10.2023	1
	Deckblatt Anlage 2 Technische Daten Rückkühler	10.2023	1
Technische Daten Rückkühler von Fa. thermofin	25.05.2021	3	

<b>Kap. 3.0</b>	Deckblatt Angaben zu Luftschadstoffen / Gerüchen	08.2023	1
	Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge	08.2023	1
	Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen	08.2023	1
	Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen	08.2023	1
	Allgemeine Angaben	08.2023	1
<b>Kap. 4.0</b>	Deckblatt Angaben zu Lärm – Ordner 2/3	10.2023	1
<b>Kap. 5.0</b>	Deckblatt Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	08.2023	2
<b>Kap. 6.0</b>	Abwasser	02.2024	1
	Formblatt 5.1 Abwasser / Abfall	08.2023	4
	Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung	08.2023	4
	Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung	08.2023	2
	Allgemeine Angaben	02.2024	2
<b>Kap. 7.0</b>	Deckblatt Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	02.2024	1
	Formblatt 6.1 Übersicht / wassergefährdende Stoffe	10.2023	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>LoLa [BE 1000]</b>	10.2023	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>LoLa Brandschutzcontainer</b>	02.2024	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>Kühlraum BE 9310 Raum A.100.038, Kühlzelle I und II</b>	08.2023	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>BE 9321 Logistik 1</b>	08.2023	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>BE 9323-1 Logistik 3 Brandschutzcontainer</b>	10.2023	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>BE 9325 Lager</b>	08.2023	3

	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>BE 9326 Wertstoffsammelraum</b>	08.2023	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben / wassergefährdende Stoffe Anlage <b>Rückkühler Kältemaschinen BE 10410</b>	08.2023	3
	Allgemeine Angaben	02.2024	14
<b>DIBt-Zul.</b>	Deckblatt	02.2024	1
	Zulassung Z-38.5.5-292	21.06.2017	15
	Zulassung Z-38.5-321	29.03.2021	11
	Zulassung Z-38.12-230	09.02.2023	12
<b>Kap. 8.0</b>	Deckblatt Angaben zu Abfällen	08.2023	1
	Formblatt 7 Abfall	08.2023	2
	Allgemeine Angaben	08.2023	1
<b>Kap. 9.0</b>	Deckblatt Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	08.2023	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	08.2023	3
	Allgemeine Angaben	08.2023	6
<b>Kap. 10.0</b>	Deckblatt Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	07.2023	1
	Formblatt 481 Betriebseinstellung	-	2
	Allgemeine Angaben	07.2023	1
<b>Kap. 11.0</b>	Deckblatt Angaben zum Ausgangszustand	02.2024	2
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	02.2024	3
	Allgemeine Angaben	02.2024	15
	Deckblatt Anlage Stoff- und Mengenrelevanzprüfung	02.2024	1
	Formblatt Stoff- und Mengenrelevanzprüfung	-	8
<b>Kap. 12.0</b>	Deckblatt Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	08.2023	1
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	08.2023	1
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	08.2023	1

	Allgemeine Angaben	08.2023	6
	Anlage 1 Auswertung Störfall	08.2023	1
<b>Kap. 13.0</b>	Deckblatt zur UVP-Vorprüfung	02.2024	1
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung	07.2023	1
	Allgemeine Angaben	02.2024	27
<b>Ordner 2</b>			
<b>Kap. 4.0</b>	Deckblatt Angaben zum Lärm	10.2023	1
	Formblatt 4 Lärm	08.2022	4
	Allgemeine Angaben	10.2023	3
<b>Anl. 1</b>	Deckblatt Geräuschimmissionsprognose TA Lärm	10.2023	1
	Geräuschimmissionsprognose TA Lärm von rw bauphysik	08.08.2023	169
<b>Anl. 2</b>	Deckblatt Geräuschimmissionsprognose BPlan	10.2023	1
	Geräuschimmissionsprognose BPlan von rw bauphysik	08.02.2024	216
<b>Anl. 3</b>	Deckblatt Angaben zu Quellen [42] und [44]	10.2023	1
<b>Anl. 4</b>	Deckblatt Anweisungen Rückkühler	10.2023	1
	Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzen durch die Rückkühler der Kühlzelle	18.10.2023	7
	Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzen durch die Rückkühler der Medienzentrale	18.10.2023	5
<b>Ordner 3</b>			
<b>Sicherheitsdatenblätter</b>	BspQ I von Bio Labs Inc.	04.04.2022	9
	Methanol von ThermoFisher Scientivic	04.01.2021	15
	Magnesiumchlorid Hexahydrat von Sigma-Aldrich	26.06.2020	8
	Saccharose Emprove von Merck KGaA	05.07.2022	8
	mRNA basierte Arzneimittel in Surcrose-Phosphat-Puffer von CureVac	31.03.2023	8
	Natronlauge von Merck KGaA	05.07.2022	15
	Kaliumhydroxid Plätzchen von Merck KGaA	22.06.2017	26

Perform® classic alcohol IPA von Schülke & Mayr GmbH	13.04.2022	17
Sterillium classic pure von BODE Chemie GmbH	17.06.2015	16
Perform® sterile concentrate OXY von Schülke & Mayr GmbH	31.05.2022	34
Perform® sterile PAA von BIOXAL SA – AIR LI-QUIDE Gruppe	26.09.2017	16
quartasept® plus von Schülke & Mayr GmbH	29.10.2021	29
perform® classic concentrate PAA von BIOXAL	06.10.2021	25
perform® classic wipes EP von Schülke & Mayr GmbH	11.01.2022	18
mikrozid® universal wipes von Schülke & Mayr GmbH	22.07.2022	18
pH 4.01 Buffer Solution von Hanna Instruments S.R.L.	04.11.2019	8
pH 7.01 Buffer Solution von Hanna Instruments S.R.L.	24.06.2019	8
pH 10.01 Buffer Solution von Hanna Instruments S.R.L.	27.06.2019	8
HI 70006 Buffer Solution ph 6.86 von Hanna Instruments S.R.L.	13.06.2013	3
ortho-Phosphorsäure 5% von RanRaec Appli Chem	28.05.2019	8
1,2-distearoyl-sn-glycero-3-phosphocholine von Avanti Polar Lipids	08.10.2019	6
2-[(polyethylene glycol)-2000] – N,N-Ditetradecylacetamide (ALC-0159) von Avanti Polar Lipids	16.11.2020	6
ALC-0315 von Croda Europe Limited	08.02.2023	10
CITRIC ACID BUFFER von ThermoFisher Scientific	13.08.2021	13
PHOSPHATE BUFFER von ThermoFisher Scientific	23.04.2021	12
Elektrolyt KCl 3 mol/l von Mettler-Toledo GmbH	28.04.2021	8
Synthetic Cholesterol von Merck KGaA	19.05.2020	9

	Cholesterol von Avanti Polar Lipids	12.01.2017	7
	Ethanol Absolute 99,9 % von AustrAlco	14.08.2018	6
	Ethanol 20% von Merck KGgA	24.01.2023	12
	Antifrogen® N – Wassergemisch >= 25% von Gerline Holz+Co	05.01.2023	224
<b>Ordner 4</b>			
	Deckblatt Bauantragsformulare	26.04.2024	1
	Antrag auf Baugenehmigung, Anlage 4	06.02.2023	3
	Baubeschreibung, Anlage 6	06.02.2023	3
	Technische Angaben Feuerungsanlagen, Anlage 7	06.02.2023	2
	Angaben zu gewerblichen Anlagen, Anlage 8	06.02.2023	4
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	06.02.2023	1
	Einverständniserklärung zur vorzeitigen Prüfung	06.02.2023	1
	Statistischer Erhebungsbogen	-	6
	Deckblatt Schriftliche Unterlagen	26.04.2024	1
	Raumprogramm Flächenberechnung	06.02.2023	14
	Berechnung Gebäudekubatur, umbauter Raum	02.03.2023	2
	Stellplatz- und Fahrradabstellplatznachweis	22.01.2024	7
	Bauvorlageberechtigung	06.02.2023	1
	Brandschutzkonzept GMPiV	27.10.2024	44 Seiten + 73 Seiten Anlage
	Brandschutztechnische Stellungnahme Medienzentrale	27.10.2024	11 + 1 Plan
	Stellungnahme Dachaufbauten Medienzentrale	06.02.2023	1
	Abfallverwertungskonzept	08.07.2021	5
<b>Ordner 5</b>			
	Deckblatt Planunterlagen Bauantrag	26.04.2024	1
	Planliste	16.10.2015	1
	Lageplan	20.02.2023	6
	Deckblatt zum Nachtragsbaugesuch	02.02.2024	6
	Gebäudegrundrisse	-	11 Pläne

	Gebäudeschnitte	-	5 Pläne
	Aussenanlagepläne	02.04.2024	1 Plan
	Brandschutzpläne	02.03.2023	10 Pläne
	Entwässerungsgesuch	-	6 Seiten + 4 Pläne

## 8 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S.1001) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I Nr. 43, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 27, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW) vom 1. März 2024
GebVerz MLW	Anlage zu § 1 GebVO MLW (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 47)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1-1355), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 18. Oktober 2023 (ABl. L 2024/197 vom 05. Januar 2024)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 344)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409)